

Das Kreuz am falschen Ort

Kreuz in Düsseldorf

von **Harry Addicks**

Zur Überraschung des Gerichtspersonals hing am 4. Oktober 2010 an einer Wand im Gebäude des Verwaltungsgerichts Düsseldorf ein Kreuz¹. Die Neue Richtervereinigung hat hierzu am selben Tag eine Presseerklärung veröffentlicht, die in diesem Heft zu finden ist.

Mit dem Bundesverfassungsgericht und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte sind wir der Auffassung, dass religiöse Glaubenssymbole – welcher Religion auch immer – in einer staatlichen Einrichtung und besonders in einem Gericht fehl am Platz sind, weil sie gegen das verfassungsrechtlich verankerte Neutralitätsgebot gegenüber Religionen, Weltanschauungsgemeinschaften und auch gegenüber Nichtgläubigen verstoßen.

Niemanden soll seine Glaubensüberzeugung genommen werden

Dabei geht es nicht um die Frage, was wir alle privat in Glaubensfragen denken. Niemandem soll seine Glaubensüberzeugung genommen werden. Die Religionsfreiheit, die Freiheit zu glauben oder nicht zu glauben, ist geschützt und schützenswert. Es geht vielmehr um den Schutz der negativen Bekenntnisfreiheit und darum, dass die Justizangehörigen allein für den Staat, nicht für eine Kirche, arbeiten und die Rechtssuchenden beim Anblick eines Kreuzes während des Aufenthalts in einem Gericht nicht den Eindruck mitnehmen dürfen, in diesem Gericht spiele das religiöse Bekenntnis in irgendeiner Wei-

se für ihre Sache eine Rolle. In dieser Richtung entsteht aber mindestens der böse Schein, wenn das Gericht die Vermutung nahe legt, es sei mit religiösen Bekenntnissen oder Kirchen verwoben oder fühle sich einer bestimmten Religion besonders verpflichtet. So verhält es sich hier.

Das Kreuz ist an einer „prominenten“ Stelle im Verwaltungsgericht Düsseldorf platziert, an der nahezu 90% aller Besucher des Hauses vorbeigehen. Es wirkt wie die Botschaft, man sei hier in einem „christlichen Gebäude.“ Diese christliche Botschaft überträgt sich auf das gesamte Haus, quasi vor die Klammer gezogen gilt sie nicht nur für diese Stelle, sondern insgesamt. Dementsprechend wird auch das Gerichtspersonal vereinnahmt. Für den Gerichtsbesucher entsteht der Eindruck, hier werde nicht nur für den Staat, sondern in irgendeiner Weise auch im Namen der Religion Dienst geleistet und Recht gesprochen.

Die vom Düsseldorfer Verwaltungsgerichtspräsidenten Dr. Heusch und seiner Vizepräsidentin Verstegen präsentierten Umdeutungsversuche sind untauglich. Dass ein Kreuz das Glaubenssymbol des Christentums schlechthin ist und nicht lediglich als Zeichen eines unteilbaren Gottes, der allen Weltreligionen gemeinsam ist, oder als Ausdruck der vom Christentum mitgeprägten abendländischen Kultur verstanden werden kann, hat das Bundesverfassungsgericht im Kruzifix-Beschluss vom 16. Mai 1995 (1 BvR 1087/91, BVerfGE 93, 1) und ebenso der EGMR in seinem Urteil vom 3. No-

vember 2009 in Sachen Lautsi/ Italien - 30814/06 („Kruzifix-Urteil“, www.echr.coe.int/echr/Homepage_EN) ausdrücklich festgestellt. Es liegt auf der Hand, dass das Kreuz den vom Bundesverfassungsgericht seinen Sinngehalt als christliches Glaubenssymbol auch nicht dadurch verliert, dass es nun – wie in Düsseldorf – unter Berufung auf die Präambel des Grundgesetzes oder im Zusammenhang mit der deutschen Wiedervereinigung präsentiert wird. Auch ein als Kunstwerk gefertigtes Kreuz bleibt ein Kreuz. Eine Ausformung als Kunstwerk kann nicht die Eigenschaft des Kreuzes als christliches Glaubenssymbol tilgen.

Schutz der negativen Bekenntnisfreiheit

Was soll also z. B. ein in seinem ausländischerrechtlichen Streitverfahren das Gericht aufsuchender Kläger muslimischen Glaubens denken, wenn er mit dem Kreuz im Flur des Gerichts konfrontiert wird, ganz gleich, ob er das Kreuz nur drei Sekunden wahrnimmt oder es sich länger betrachtet? Drängt sich für ihn nicht die Vermutung auf, dass es vor dem Gericht, in dessen Gebäude ein christliches Glaubenssymbol gezeigt wird, für sein Verfahren vielleicht günstiger wäre, nicht muslimischen, sondern christlichen Glaubens zu sein?

Vor Gericht gilt die Neutralitätspflicht in doppelter Hinsicht. Gerichte trifft bezogen auf die negative Bekenntnisfreiheit der Gerichtsbesucher und des Gerichtspersonals dieselbe staatliche Neutralitätspflicht wie alle anderen

staatlichen Einrichtungen. Zusätzlich ist peinlichst jeder böse Schein zu vermeiden, vor Gericht könnte die Religionszugehörigkeit in irgendeiner Weise berechnete Hoffnungen oder Befürchtungen für die eine oder andere Handhabung eines Verfahrens nähren.

„christliches Gebäude“

Aus diesen Gründen spricht nach Auffassung der Neuen Richtervereinigung alles dafür, dass eine Entscheidung zu einem Kreuz, das nicht etwa im Dienstzimmer des Präsidenten oder der Vizepräsidentin, sondern hier vielmehr im öffentlich zugänglichen Bereich an herausragender Stelle auf einem Gerichtsflur präsentiert wird, ebenso wie die bisherigen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zu Standkreuzen im Verwaltungsgericht Düsseldorf von 1973 und zu Kruzifixen und Kreuzen in Schulen 1995 ausfallen würde. Das Bundesverfassungsgericht hat die Frage nach der Zulässigkeit von Kreuzen in staatlichen Einrichtungen in diesen Entscheidungen bereits deutlich beantwortet. Die Gerichtsentscheidungen sind in unserer unten angefügten Presseerklärung genannt. Der § 31 Abs. 1 Bundesverfassungsgerichtsgesetz lautet: „Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts binden die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden.“ Von einer Ausnahme für das Verwaltungsgericht Düsseldorf ist dort nicht die Rede.

Neutralitätspflicht in doppelter Hinsicht

Dies würde wohl auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte so sehen. In seinem (einstimmig gefassten) Urteil vom 3. November 2009 stellt der EGMR gegenüber dem Bundesverfassungsgericht noch stärker auf die Neutralitätspflicht des Staates ab und führt aus, der Staat

habe von Glaubensbekundungen in öffentlichen Räumlichkeiten abzusehen, die Personen zwangsläufig betreten müssen. Ähnlich auch der Hessische Verwaltungsgerichtshof in seinem Beschluss vom 4. Februar 2003 (8 TG 3476/02, NJW 2003, 2471). Der gemäß § 58 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung das Hausrecht ausübende Präsident eines Kreistages hatte im Sitzungssaal ein Kreuz anbringen lassen. Das Verwaltungsgericht Darmstadt und sodann der Verwaltungsgerichtshof verpflichtete ihn wegen Verletzung der negativen Bekenntnisfreiheit eines Kreistagsmitglieds zur Entfernung des Kreuzes und setzte sich dabei auch mit den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts auseinander. Der VGH führte aus, der im Kruzifix-Beschluss (betr. das Kreuz in Schulräumen) postulierte Grundrechtsschutz komme keineswegs etwa nur (besonders schutzbedürftigen) Minderjährigen, sondern auch erwachsenen Menschen immer dann zu, wenn sie in einer vom Staat geschaffenen Lage ohne Ausweichmöglichkeit dem Einfluss eines bestimmten Glaubens, den Handlungen, in denen dieser sich manifestiert, und den Symbolen, in denen er sich darstellt, ausgesetzt seien. Insofern entfalte Art. 4 Abs. 1 GG seine freiheitssichernde Wirkung gerade in Lebensbereichen, die nicht der gesellschaftlichen Selbstorganisation überlassen, sondern vom Staat in Vorsorge genommen worden seien. Und schließlich erwähnt der VGH noch, dass der Kreistagspräsident als Grundrechtsträger keinen uneingeschränkten Anspruch darauf habe, seine persönliche Glaubensüberzeugung im Rahmen staatlicher Institutionen zu betätigen.

Ein Gericht ist kein rechtsfreier Raum. Wie bereits die genannten Entscheidungen belegen und insbesondere die (gegenüber dem Kruzifix-Beschluss von 1995 noch relativ zurückhaltende) das Verwaltungsgericht

Düsseldorf betreffende Entscheidung des Verfassungsgerichts von 1973 zeigt, muss sich selbstverständlich auch das präsidiale Hausrecht an der Verfassung messen lassen.

Diese Erkenntnis lässt der neue Justizminister Kutschaty noch nicht so recht an sich heran. Die Neue Richtervereinigung hat ihn gebeten, den in Justizverwaltungssachen weisungsgebundenen Präsidenten des Verwaltungsgerichts auf seine Pflicht zur Einhaltung der Verfassung hinzuweisen. Der Justizminister hat hierzu nun geantwortet, wie bereits seine Amtsvorgänger nehme er auf das Aufhängen von Kreuzen keinen Einfluss. Die Entscheidung hierfür oder hiergegen sei seit jeher dem „Behördenvorstand“ überlassen. So werde er auch gegen die hier vom Gerichtspräsidenten im Rahmen seines Hausrechts getroffene Maßnahme nicht einschreiten.

Auch das präsidiale Hausrecht muss sich an der Verfassung messen lassen

Nun werden sich aller Voraussicht nach die Gerichte mit dem Thema beschäftigen müssen. Spätestens in einem Gerichtsverfahren, in dem der Minister wieder gefragt sein wird, wird sich zeigen, ob es langfristig klug ist, dem Thema auszuweichen.

Es ist bedauerlich, dass es einem Präsidenten und einer Vizepräsidentin in Düsseldorf nicht gelungen ist, ihre eigene religiöse Überzeugung von ihrem öffentlichen Amt zu trennen, und dass sie damit das wichtigste Kapital eines Gerichts, das Vertrauen aller in seine Neutralität als staatliche Einrichtung, beschädigen.

Anmerkung

1Der erläuternde Brief des Präsidentin und der Vizepräsidenten findet sich hier:

<http://www.wissenrockt.de/wp-content/uploads/2010/10/20101004-dusseldorf-gericht-hangt-kruzifix-auf-02.pdf>